

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht

## „Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Nachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsitzer der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**  
**Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 12.

Neuhüdeswagen, 21. Januar 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

### Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

#### Beton wasserdicht zu machen.

Nachdruck verboten.

Der Begriff „wasserdicht“ wird vielfach mißverstanden; viele unterscheiden nicht klar Dichtigkeit, Wasserdichtigkeit bezw. Durchlässigkeit und Porosität. Infolge der unrichtigen Anwendung des einen oder anderen Wortes in technischen Erklärungen bezw. Beschreibungen ausgeführter Bauarbeiten werden aber auch häufig falsche Vorstellungen über die Eigenschaften eines Materials hervorgerufen. Wenn wir daher über Verfahren sprechen wollen, die geeignet sind, den Beton wasserdicht zu machen, so müssen wir uns vor allen Dingen Klarheit darüber verschaffen, welcher Beton nicht wasserdicht ist und wie die oben bezeichneten Charaktereigenschaften technisch überhaupt zu verstehen sind.

Dichtigkeit und Wasserdichtigkeit sind völlig verschiedene Eigenschaften. Wenn ich z. B. von einem Fenster sage, es wäre nicht dicht, so heißt das allerdings: es schließt nicht dicht — die Fugen lassen Luft und Wasser durch. In diesem Falle ist Dichtigkeit und Wasserdichtigkeit so ziemlich dasselbe. Wenn wir aber von einem Steinmaterial sprechen, es mag ein Kunst- oder ein Naturprodukt sein, so versteht man unter Dichtigkeit das enge Zusammenschließen des Korns. Ein dichter Betonblock ist also ein Block, bei dem die Zwischenräume zwischen dem verwendeten Steinmaterial oder grobem Kies mit Sand, Zement, Kalk usw. gut ausgefüllt sind, so daß die Einzelteile dicht zusammenschließen. Ein solcher Block braucht aber darum noch nicht wasserdicht zu sein. Die Porosität bezeichnet den Prozentsatz der mehr oder minder gleichmäßig durch die Masse verteilten kleinen Oeffnungen.

Unter Durchlässigkeit versteht man die Geschwindigkeit, mit der das Wasser einen Stein- oder Betonblock durchdringt. Der Stein, bei welchem das Wasser eine größere Zeit braucht, um von der Oberfläche nach der Unterfläche zu dringen, ist undurchlässiger als das Vergleichsobjekt. Als undurchlässig ist ein Betonblock zu bezeichnen, durch welchen unter dem normalen Druck, welchen das Material bei seiner Verwendung auszuhalten hat, nicht mit einer Geschwindigkeit dringt, die zu einer Durchfeuchtung des Mauerkörpers, wie der zu benutzenden Räume führen würde. Daß er absolut undurchlässig sei, wird nicht verlangt. Aber Durchlässigkeit und Wasserdichtigkeit ist nicht dasselbe. Ein wasserdichter Block absorbiert beim Eintauchen in einen Wasserbehälter nichts von

der Flüssigkeit. Was ist Absorption? Die Fähigkeit, Wasser in die Poren einzusaugen. Die Absorptionsfähigkeit bezeichnet das Maß von Wasseraufnahme, welches man bei einem nur teilweise eingetauchten Block konstatieren kann. Die Wasseraufnahme hängt natürlich auch von der Zeit ab, während welcher der Block im Wasser liegt. Absorptionsproben dehnt man bei Betonblöcken in der Regel 24 Stunden aus. Die Absorptionsfähigkeit von Beton ist außerordentlich verschieden und hängt völlig von der Qualität und dem Verwendungszweck des Materials ab. Die durchschnittliche Absorptionsfähigkeit beträgt etwa 5 Prozent.

Kein Betonblock ist wirklich wasserdicht im bezeichneten Sinne. Geeignetes Material und sorgfältige Arbeit können die Wasserdichtigkeit erheblich steigern, aber keinen Block absolut wasserdicht machen. Sie können aber die Undurchlässigkeit bedeutend erhöhen. Die richtige Auswahl und Mischung der Materialien dient zur Beseitigung der Leeren zwischen den größeren Stoffen des Betons, wodurch die Absorption des Blockes reduziert wird.

Will man nun die Durchlässigkeit vermindern, so muß man vor allen Dingen wissen, wodurch dieselbe verursacht wird. Die hauptsächlichsten Ursachen sind: Anwendung zu feinen Sandes ohne Zusatz grober Bestandteile, allzu trockene und ungenügende Mischung und unzureichende Zementmenge. Diese Ursachen bewirken einzeln oder zusammen leere, mehr oder minder zusammenhängende Räume, welche die Voraussetzung der Durchlässigkeit des Blockes bilden. Grobes und feines Material in geeigneten Mischungsverhältnissen liefert bessere Resultate als jedes derselben für sich angewendet. Es ist leicht zu konstatieren, daß die Wasserdichtigkeit einer Sandmischung durch Zusatz eines richtig bemessenen groben Materials erhöht wird und daß sich die Durchlässigkeit von Bruchsteinbeton durch Zusatz von Sand erheblich vermindert; denn die Größe der Leeren wird durch diese verringert. Die Betonrezepte sind meistens schon dementsprechend eingerichtet, aber auch eine trockene Mischung wird zu viel leere Räume ergeben, während andererseits ein zu dünnflüssiger Mörtel wieder nicht als geeignetes Füllmaterial angesehen werden kann, weil er zu wenig Zement enthält.

Zur Erhöhung der Wasserdichtigkeit des Betons schlägt „Cement Age“ verschiedene Verfahren vor. Setzt man auf einen Teil Cement einen halben Teil hydraulischen Kalks zu, so erzielt man größere Dichtigkeit ohne Kraftverlust und eine bedeutende Verminderung der Durchlässigkeit. Einige Autoritäten empfehlen den Gebrauch von hydraulischem Kalk und Zement

zu gleichen Teilen. Für den Mörtel, in welchem die Blöcke verlegt werden, nimmt man am besten gelöschten Kalk und Zement in gleichen Mengen.

Eine der wirksamsten Methoden, das Eindringen von Feuchtigkeit zu vermindern, ist die, das Innere des Blocks durch eine undurchlässige Außenschicht zu schützen. Bei der Fabrikation muß der Block so komprimiert werden, daß die Verkleidungsschicht vollständig dicht wird und sich fest mit dem darunterliegenden groben Beton verbindet, so daß keine Spaltlinie zu unterscheiden ist. Bei richtiger Ausführung liefert diese Methode ausgezeichnete Resultate. Jeder Versuch jedoch, einen fertigen Block mit einer Außenschicht zu überziehen oder Maße und Verkleidung des Blocks getrennt zu fabrizieren, mißlingt unfehlbar.

Den üblichen Fabrikationsmaterialien kann man noch verschiedene Zusätze geben, die durch chemische Reaktion für Wasser undurchdringliche Substanzen erzielen sollen. Das harmloseste unter den selbst herzustellenden ist eine Beimischung von fünf Prozent Alaunpulver und einem Prozent Schmierseife zu dem Zement oder von zehn Prozent einer Walchseifenlösung zum Wasser. Neuerdings wird den Blockfabrikanten eine Anzahl chemischer Verbindungen unbekannter Bestandteile angeboten, unter der Garantie, daß sie die Blöcke wasserdicht machen. Doch selbst wenn die ursprüngliche Stärke des Zements nicht unter solcher Verfälschung leidet, so ist es doch immer noch recht fraglich, ob die beigelegten Bestandteile auch ebenso dauerhaft und langlebig sind, wie der Zement.

Auch für das Wasserdichtmachen eines fertigen Bauwerks gibt es zahlreiche Methoden. Das abwechselnde Auftragen einer heißen Seifenlösung und einer Alaunlösung ist als das Sylvestersche Verfahren bekannt. In technischen Zeitschriften werden farb- und geruchlose Flüssigkeiten bekannt gemacht, von denen nur eine Schicht unerhitzt aufgetragen zu werden braucht, um eine Mauer wasserdicht zu machen. Ueber die Dauer einer solchen Undurchlässigkeit bei Bauwerken, die den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt sind, hat allerdings noch niemand bisher eine Meinung geäußert. Eine andere, besonders für Kellermauern geeignete Methode dieser Art ist das Bestreichen der Innenwände mit gleichen Teilen heißen Dachteers und Portlandzements oder mit einem der patentierten wasserfesten Anstriche. F. Hd.

## Wasserkrähen, Kanäle.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei das Königreich Preußen auf seinen Antrag vertritt, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen über die Deichschauen Düffelt und Querdamm bei Wyler, den Kapitelbeich, den Querdamm bei Calcar und die große Wasserleitung oder das Meer mit Zubehör, haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, den Herrn von Schloezer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande, den Herrn Jonkheer D. A. W. van Tets van Goudriaan, Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und den Herrn J. Kraus, Allerhöchstihren Minister des Waterstaats, des Handels und der Industrie,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Deichschau Düffelt soll nach der Landesgrenze getrennt und es soll demnach eine preussische Deichschau Düffelt neu

gebildet werden, welche die Unterhaltung und Verwaltung der auf preussischem Gebiete befindlichen Deiche der Schau Düffelt übernimmt, während die Unterhaltung und Verwaltung der auf niederländischem Gebiete befindlichen Deiche der Schau Düffelt, des jetzt von der Schau Zyfflich-Wyler zu unterhaltenden Kapitelbeichs von der unteren Grenze der Schau Düffelt bis zum Querdamm und des auf niederländischem Gebiete liegenden Teiles des Querdamms niederländischerseits übernommen und geregelt wird.

Hierfür zahlen die preussischen Schauen an die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau Düffelt 36000 Mk.

### Artikel 2.

Bezüglich des Aktivvermögens der Deichschau Düffelt wird Nachstehendes festgesetzt:

a. Der Anteil, welchen der niederländische Teil der Schau Düffelt an dem Weideparzell bei Düffelward hat, geht gegen eine Entschädigung von 100 Mark auf die preussische Schau über;

b. Der Anteil, welchen die preussischen Schauen Düffelt, Cranenburg und Zyfflich-Wyler an den Persing'schen Unlanden haben, geht gegen eine Entschädigung von 7900 Mark auf den niederländischen Teil der Schau Düffelt über;

c. Die Nutzung der Fischereien bleibt beiden Teilen unter Trennung nach der Landesgrenze überlassen.

### Artikel 3.

Für die aus den früheren Jahrhunderten herrührenden Schulden der Deichschau Düffelt bleiben der preussische und der niederländische Teil nach dem bisherigen Verhältnisse haftbar.

### Artikel 4.

Der Anteil, welchen der niederländische Teil der Schau Düffelt und die Schau Millingen mit der Herrlichkeit Seeland an der Unterhaltung des auf preussischem Gebiete gelegenen Teiles des Querdamms bei Wyler und des Querdamms bei Calcar haben, wird für 6200 Mark preussischerseits übernommen.

Niederländischerseits wird alsdann auf eine weitere Mitwirkung an der Verwaltung der vorgenannten Deichschauen Querdamm bei Calcar und Querdamm bei Wyler verzichtet.

Die Verpflichtungen, welche den preussischen Schauen Düffelt, Zyfflich-Wyler und Cranenburg an der Unterhaltung der Meereschleuse bei Nymwegen, der großen Wasserleitung vom Schüttlaken bis zur Meereschleuse und der Mostert- und Kadebeiche nach der Convention vom 24. August 1784 obliegen, werden für 5100 Mark niederländischerseits übernommen.

### Artikel 5.

Die sämtlichen Binnendeiche und Wasserleitungen werden, soweit sie für beide Teile von Interesse sind und soweit sie in den getrennten Gebieten liegen, vorbehaltlich der vorhandenen privaten Unterhaltungskosten, von jedem Teile besonders unterhalten.

Die Unterhaltung der Hauptwasserleitung vom Einlaufe der Bosse-Wässerung bis zum Schüttlaken wird gegen eine Entschädigung von 900 Mark von der preussischen Schau Düffelt übernommen.

### Artikel 6.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der auf preussischem Gebiet einerseits und auf niederländischem Gebiet andererseits belegenen Deiche wird nach Maßgabe der in beiden Ländern geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Für die Unterhaltung der Wasserleitungen ist Artikel 31 des Grenztraktats vom 7. Oktober 1816 maßgebend.

Der gegenwärtige Zustand der Hauptwasserleitung vom Einlaufe der Bosse-Wässerung bis zur Meereschleuse mit den zu erhaltenden Pegeln ist durch eine von beiden Staaten zu ernennende Kommission festzustellen.

### Artikel 7.

Die im Archive der Deichschau Düffelt gegenwärtig vorhandenen Urkunden, Briefe, Handschriften und sonstigen Stücke sollen, insofern sie sich lediglich auf den niederländischen Teil der Deichschau beziehen, innerhalb 6 Monaten nach Vollziehung

dieses Vertrages an die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau übergeben werden. Ebenso sollen beglaubigte Abschriften des Stats über das letzte Rechnungsjahr (Kalenderjahr) und der letzten Jahresrechnung, sowie von Auszügen des Lagerbuchs, welche sich auf die niederländischerseits zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben u. s. w. beziehen, endlich von Auszügen des auf den niederländischen Teil der Deichschau bezüglichen Katasters und der Deichrolle übergeben werden.

Die Verwaltung des niederländischen Teiles der Deichschau soll auch dauernd berechtigt bleiben, beglaubigte Abschriften von allen jetzt im Deichschau-Archiv vorhandenen Urkunden u. s. w., welche nach ihrer Meinung für sie von Interesse sind, zu verlangen.

#### Artikel 8.

Dieser Vertrag soll in Kraft treten mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er von den beiderseitigen Regierungen genehmigt ist. Ein etwaiger Ueberschuß oder ein etwaiges Defizit der letzten Jahresrechnung soll nach dem Flächenverhältnis unter beide Teile der jetzigen Deichschau verteilt werden.

#### Artikel 9.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren über den Gegenstand des Vertrags vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag in doppelter Ausfertigung den 8. November 1905.

(L. S.) v. Schloezer.

(L. S.) van Tets van Goudriaan.

(L. S.) J. Kraus.



## Statistik der Binnenschifffahrt.

Der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Band 175 der Statistik des Deutschen Reiches enthält die Statistik der Binnenschifffahrt im Jahre 1905. Die Darstellung bezieht sich: 1. auf den Verkehr von Schiffen und Flößen auf den deutschen Wasserstraßen und 2. auf den Verkehr von Gütern (einschließlich Floßholz) auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1905. In einem Anhange sind die Wasserstände an Pegeln der deutschen Wasserstraßen in demselben Jahre gegeben.

Das Jahr 1905 ist für die deutsche Binnenschifffahrt als ein günstiges zu bezeichnen. Einmal waren die Wasserstandsverhältnisse im Berichtsjahre wesentlich bessere als im Vorjahre, sodann hatte der wirtschaftliche Aufschwung auf fast allen Gebieten des Handels und der Industrie einen regen Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen zur Folge. Von besonderer Bedeutung war der Güterverkehr bei folgenden Notierungsstellen:

Für **Breslau** betrug der Güterverkehr insgesamt (b. h. Eingang, Ausgang und Durchgang zusammengerechnet) auf der Oder 2 736 000 t gegen 2 065 000 t im Jahre 1904, hatte mithin eine Zunahme von 671 000 t = 32,5 vH. In **Hamburg** sind auf der Oberelbe bei Entenwärdener durchgegangen zu Berg 3 399 000 t (1904: 2 327 000 t), zu Tal 2 522 000 t (1904: 1 980 000 t); insgesamt ein Mehr von 1 614 000 t oder 37,5 vH. Bei **Schandau** an der Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Oesterreich hat der Durchgang auf der Elbe zu Berg (die Ausfuhr nach Oesterreich) 591 000 t betragen (1904: 404 000 t), zu Tal (die Einfuhr aus Oesterreich) 3 157 000 t (1904: 2 434 000 t). Dies bedeutet für die Ausfuhr nach Oesterreich eine Zunahme von 187 000 t, für die Einfuhr von dort eine solche von 723 000 t Güter. In **Berlin** sind auf der Spree angekommen zu Berg 4 201 000 t (1904: 3 813 000 t), zu Tal

3 164 000 t (1904: 2 846 000 t). Demnach sind zu Tal gegen das Vorjahr 318 000 t Güter mehr angekommen. Bei **Emmerich** an der holländischen Grenze ist der Güterverkehr auf dem Rhein gegen das Vorjahr im Bergverkehr (Einfuhr von Holland) von 10 438 000 auf 12 544 000 t, im Talverkehr (Ausfuhr nach Holland) von 6 989 000 auf 8 130 000 t gestiegen; letzterer hat somit eine Güterverkehrszunahme von 1 141 000 t aufzuweisen. In **Duisburg-Muhrort** sind auf dem Rhein abgegangen zu Berg 3 042 000 t (1904: 3 329 000 t), zu Tal 2 583 000 t (1904: 2 591 000 t), insgesamt 295 000 t weniger als im Vorjahre. Hier ist der Rückgang der geladener Güter — zum überwiegenden Teil Steinkohlen — hauptsächlich auf den Bergarbeiterstreik zu Beginn des Jahres zurückzuführen. In **Mannheim**, dem bedeutendsten Stapelplatz für den Güterverkehr zwischen dem unteren Rhein einerseits und Süddeutschland, der Schweiz und Oesterreich andererseits, betrug die Ankunst zu Berg 3 942 000 t (1904: 3 853 000 t), während zu Tal nur 660 000 t (1904: 685 000 t) abgegangen sind. Das Floßholz ist hier stets mit eingerechnet.



## Erlöschen des Rechts auf die Beibehaltung einer Stauanlage.

Wann das Recht auf die Beibehaltung einer Stauanlage erlischt und inwieweit das Recht auf Benutzung von Privatflüssen seitens der Uferbesitzer Beschränkungen unterliegt, darüber fällt das preussische Oberverwaltungsgericht am 30. März 1905 eine interessante Entscheidung. Den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgendes: 1. Der § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimmt: „Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung einen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.“ Nach § 50 der Gewerbeordnung „finden die im § 49 bestimmten Fristen auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen ebenfalls Anwendung.“ Da es sich im vorliegenden Falle um „einen alten Mühlenstau in der G.“, wie die angefochtene Verfügung vom 27. November 1903 sich ausdrückt, handelt, also um eine Stauanlage für Wassertriebe im Sinne der Bestimmungen der §§ 16 und 23 der Gewerbeordnung, so steht der angefochtene polizeiliche Auflage, welche die Entfernung der Reste der Stauanlage verlangt, die dem Inhaber der Stauanlage zur Zeit der früheren Errichtung der Mühle erteilte Genehmigung nicht mehr entgegen, wenn er seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren vor Ersatz der Verfügung eingestellt hat. Der Gerichtshof nimmt aber mit dem Vorderrichter an, daß dies im vorliegenden Falle zutrifft. Wenn in der Revisionsrechtfertigung bemerkt wird daß „das Stauwerk noch völlig intakt besteht, auch keineswegs seit 11 Jahren nicht benutzt wurde“, so kommt es darauf nicht an. Entscheidend ist nicht ob die Stauanlage für sich allein, losgelöst von dem Wassertriebe, dem zu dienen sie bestimmt ist, während des in Betracht kommenden Zeitraums von 3 Jahren noch bestanden und funktioniert hat, sondern ob der auf der Stauanlage beruhende und aus ihr seine Triebkraft entnehmende Gewerbebetrieb, hier also der Mühlenbetrieb, der mit der Stauanlage ein einheitliches Ganze bildet, während dieses Zeitraums eingestellt gewesen ist. Das hat die beklagte Polizeibehörde behauptet, und die Kläger haben eine gegenteilige Erklärung weder in der ersten Instanz noch jetzt in der Berufungsschrift abgegeben. Die behauptete Einstellung des auf der Stauanlage beruhenden Gewerbebetriebes während des

in § 49 Abs. 3 a. a. O. angegebenen Zeitraums war danach mit dem Vorderrichter als zugestanden anzusehen.

2. Nach den §§ 1 und 13 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse ist jeder Uferbesitzer an Privatflüssen, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen und zu diesem Zwecke auch aufzustauen. § 1 bestimmt jedoch weiter, daß es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbleibt. Dafür, daß der hier in Frage stehende Mühlenstau inzwischen anderen als Triebwerkszwecken nutzbar gemacht worden sei und insbesondere zum Zwecke der Bewässerung oder einer sonstigen Benutzung des Wassers im Sinne der §§ 1 und 13 a. a. O. diene, bieten die Akten keinerlei Anhalt und auch von den Klägern ist irgend eine Behauptung in dieser Richtung nicht aufgestellt worden. In Beziehung auf andere als die in den §§ 13 ff. des Gesetzes bezeichneten Anlagen in Privatflüssen hat der Gerichtshof aber in dem Endurteile vom 26. Februar 1898 (Entsch. des D.-V.-G. Bd. 34 S. 35) folgendes ausgesprochen: „Diese hauptsächlich im Interesse der Beförderung der Landeskultur durch Herstellung von Bewässerungsanlagen gegebenen singulären Bestimmungen gestatten aber keine ansdehnende Auslegung zugunsten anderer Anlagen, welche in das Flußbett eingreifen. Solche Anlagen unterstehen vielmehr dem allgemeinen, in den Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken, daß bei der Wichtigkeit, die der Privatfluß für die Wohlfahrt und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm durchströmten Landesteile, insbesondere in Beziehung auf deren Versorgung mit Wasser, sowie die Entwässerung und die Darbietung von Triebkräften hat, die Erhaltung seines Laufes in einem diesen Zwecken möglichst entsprechenden Zustande ein Gegenstand des öffentlichen Interesses ist und daher der Fürsorge der Polizeibehörde unterliegt. . . . Ein Recht der Uferbesitzer, nicht nur das an ihren Grundstücken vorüberfließende Wasser (§ 1), sondern auch das Flußbett selbst zu ihrem besonderen Vorteile zu benutzen ist mithin vom Gesetze — von den in den §§ 13 ff. gedachten Anlagen abgesehen — nicht anerkannt.“ Von diesen Grundsätzen, an denen der anerkennende Senat seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten hat, ist auch jetzt auszugehen.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Kläger ein Recht zur Beibehaltung des alten Mühlenstaus in der G. weder aus der seinerzeit zur Errichtung der Mühle und der Stauanlage erteilten gewerberechtlichen Genehmigung noch aus den Bestimmungen des Privatflußgesetzes herleiten können. Steht ihnen ein solches Recht danach aber nicht zur Seite, so ist die Polizeibehörde, wie die oben wörtlich mitgeteilten Ausführungen der D.-V.-G.-Entscheidung ergeben, befugt, die Beseitigung der Stauanlage ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vorflut hindert oder nicht, schon aus dem Grunde mittels einer den Rechtsmitteln der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes unterliegenden polizeilichen Verfügung anzuordnen, weil die Anlage, für die eine Genehmigung nicht mehr besteht, einen unzulässigen Eingriff in das Flußbett darstellt.

(Allgemeine Deutsche Mühlen-Zeitung).



## Begründung zum Entwurf eines Wasser- gesetzes für das Königreich Sachsen.

Der II. Kammer des Königreichs Sachsen ging am 5. Dezember 1905 im Anschluß an den Entwurf eines Wasser-

gesetzes folgende Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zu.

### A. Allgemeine Begründung.

#### Vorgeschichte des Entwurfs.

Das Bedürfnis einer Neuordnung des sächsischen Wasserrechts hat bereits im Jahre 1837 die Ständeversammlung veranlaßt, eine Petition des Abgeordneten von Leipziger um Erlaß eines Wassergesetzes und eine Petition von Bleichern zu Ohorn und Brettnig um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung der wilden Wasser durch Ständische Schrift vom 29. November 1837 der Staatsregierung zur Prüfung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Nachdem beide Kammern im Jahre 1843 zwei weitere auf Erlaß eines Wassergesetzes gerichtete Petitionen des Rittergutsbesizers Kuhn auf Obersohland und Genossen und verschiedener landwirtschaftlicher Vereine der Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen hatten, wurde mit königlichem Dekret vom 27. Oktober 1845 der Ständeversammlung der im Justizministerium ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Wässer vorgelegt.

Nach diesem Entwurfe ist das fließende Wasser an sich nicht Gegenstand des Eigentums (§ 1). Die Verfügung über seinen Lauf und seine Benutzung steht unter Aufsicht und Leitung des Staates (§ 2). Diese Aufsicht wird in erster Instanz von besonderen Bezirkskommissionen, bestehend aus dem Amtshauptmanne, dem zuständigen Justizbeamten, einem Landwirtschaftsachverständigen und einem Techniker, wahrgenommen (§ 30). Der unschädliche Gemeingebrauch des fließenden Wassers ist freigegeben (§ 3), eine weitergehende Benutzung, sowie die Herstellung von Vorrichtungen wodurch das Wasser abgeleitet oder seine Richtung, sein Lauf oder seine Gefällsverhältnisse oder seine „brauchbaren“ Eigenschaften verändert werden, an die besondere Verleihung durch die Kreisdirektion gebunden (§§ 7, 87). Hauptgesichtspunkt für die Verleihung ist der möglichst wertvolle und umfangliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte unter Beschränkung der Einzelnen in deren willkürlicher und unwirtschaftlicher Verwendung (§ 12). Bei Widerstreit verliehener Benutzungsrechte infolge eintretender bleibender Wasserverminderung kann die Behörde nach bestimmten Grundsätzen eine Verringerung der dem Einzelnen zugemessenen Wassermenge eintreten lassen (§ 19). Bestehende Wasserbenutzungsrechte werden den durch Verleihung entstandenen im allgemeinen gleich behandelt (§§ 28, 30). Durch Verjährung kann nach Erlaß des Gesetzes kein der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers erworben werden (§ 36). Zur Ausführung von Wasserbenutzungs- und Entwässerungsanlagen wird das Enteignungsrecht gewährt (§§ 41 bis 57). Die Behörde kann bei Gestattung neuer Wassernutzungen für das neu verliehene Wasser die Mitbenutzung schon bestehender Stauwerke und Wasserführungen anordnen (§ 58). Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine unter mehrere Eigentümer verteilte Fläche ausführen, so kann die Teilnahme Widersprechender unter gewissen Voraussetzungen erzwungen werden (§ 59). Privatgerichtsame, die sich auf Vertrag, rechtskräftige Entscheidungen oder sonstige Privatrechtstitel gründen, behalten ihre Gültigkeit unter den Bedingungen (§ 71). „Es muß aber der speziellen Beurteilung überlassen bleiben, inwieweit sie auch dem Staate gegenüber anerkannt werden können“ (Motive). Auch solche Privatrechtstitel schließen jedoch eine Verleihung oder anderweite Regulierung nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht aus (§ 74).

Der Gesetzentwurf wurde an eine außerordentliche Deputation der zweiten Kammer verwiesen, die in dessen nur dazu gelangte, die Einsetzung einer Zwischendeputation beider Kammern zur Vorbereitung eines der nächsten Ständeversamm-



lung wieder vorzuliegenden Entwurfs und die Veröffentlichung des Entwurfs zu empfehlen, um den beteiligten Kreisen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Gesetzesvorlage zu äußern. Beide Anträge wurden angenommen. Die Zwischendeputation hielt verschiedene Sitzungen ab, ohne in der damaligen politisch bewegten Zeit ihre Arbeiten abzuschließen. Zur Beurteilung des Entwurfs lieferten Krix vom juristischen, Bodemer mehr vom industriellen, Zumppe besonders vom technischen Standpunkte aus wertvolle Beurteilungen.

Unter dem 16. November 1848 wurde von den Ständen eine Petition von Baukener Mühlenwerkbesitzern, die von der Annahme des Gesetzesentwurfs eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchteten, an die Staatsregierung abgegeben.

Eine unveränderte Wiedervorlegung des Entwurfs lag damals nicht in der Absicht der Staatsregierung. Es war insbesondere in Aussicht genommen, auch die Unterhaltung der fließenden Gewässer zu regeln und nähere Bestimmungen über die Bergwerkswässer in das Gesetz aufzunehmen. Die dem Justizministerium damals obliegende umfangreiche Aufgabe der Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzögerte in dessen die Fertigstellung des neuen Wassergesetzesentwurfs.

Im Jahre 1851 wurde zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern vereinbart, die Neuaufstellung des Gesetzesentwurfs mit Rücksicht auf die dabei vornehmlich einschlagenden Fragen des öffentlichen Rechts dem Ministerium des Innern zu überlassen. Von diesem wurde auch ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Vor dessen weiterer Behandlung erachtete es die Regierung indessen für angezeigt, die besonders dringend der gesetzlichen Neuordnung bedürftigen Wasserlaufsberichtigungen, sowie das Recht der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in einem besonderen Gesetze vorab zu regeln. Den nächsten Anlaß zur Einbringung dieses, nochmals unterm 15. August 1855 Gesetz gewordenen Vorlage gab der Umstand, daß im Königreiche Preußen schon seit längerer Zeit die Berichtigung verschiedener, aus Sachsen übertretender Wasserläufe in Aussicht genommen war und diese Arbeiten zweckmäßig nur gemeinschaftlich von beiden Staaten unternommen werden konnten. Die vorherige Verabschiedung dieses Gesetzes erschien auch deshalb unbedenklich, weil damit den sonstigen Grundsätzen eines allgemeinen Wassergesetzes in keiner Weise vorgegriffen zu werden brauchte.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes vom 15. August 1855 wurde der Entwurf dieses umfassenden Wassergesetzes erneut in Angriff genommen und vom 9. Februar 1856 bis 13. Februar 1857 zunächst durch eine Kommission von Vertretern des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, dessen Mitwirkung gegen der auf die Elbe bezüglichen Vorschriften sowie wegen des Regalienwesen und der Bergwerkswässer erforderlich erschien, durchberaten.

Die Grundsätze dieses zweiten Wassergesetzesentwurfs, wie er aus diesen Kommissionsberatungen hervorgegangen war, sind im wesentlichen folgende:

Die Verhältnisse der Elbe bleiben unberührt; die Elbstrom-Ufer- und Dammanordnung insbesondere wird aufrecht erhalten. Die Gewässer werden eingeteilt in schiffbare, zu denen zunächst nur die Elbe gehören sollte, gehegte (atmosphärische Niederschläge, unterirdische Gewässer, Quellen, Teiche und deren Abflüsse, künstliche Leitungen, die eine Benutzung des geleiteten Wassers vermitteln) und öffentliche, worunter alle nicht schiffbaren und nicht gehegten Gewässer zu verstehen sein sollten. Die gehegten Gewässer werden im allgemeinen nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt, ihr Gebrauch ist aber gewissen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Zweifel über die Öffentlichkeit eines Gewässers entscheidet die Verwaltungsbehörde. Der Grund und Boden der öffentlichen Gewässer soll in das Privateigentum der Anlieger übergehen, die Fischerei, mit Ausnahme der dem Staate zustehenden, ein Zubehör des Grund und Bodens bilden. Der unschädliche Gemeingebrauch der fließenden

Gewässer ist jedermann freigegeben. Besondere Rechte an den öffentlichen Wasserläufen entstehen durch „Konzession“ der Behörde, die eine persönliche, nicht übertragbare, stets auf Zeit beschränkte Berechtigung („Befugnis“) gewährt, oder durch „Verleihung“, die nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Grundstück oder an eine juristische Person erfolgen kann, und ein auf Dritte übertragbares „Recht“ begründet. Wasserbenutzungsrechte, die eine dauernde oder wiederkehrende Aufstauung, Ansammlung, Teilung oder Ableitung zur Ausübung voraussetzen, können nur durch „Verleihung“ begründet werden, in allen anderen Fällen ist „Konzession“ zu erteilen. Wasserverunreinigungsbefugnisse, dasfern sie nicht in einem „verliehenen“ Rechte mitenthalten sind, können nur durch „Konzession“, also auf Widerruf bewilligt werden. Besondere Bestimmungen trifft der Entwurf für Bergwerkswässer; sie sind teilweise in das Berggesetz vom Jahre 1868 übergegangen. Die Frage der Behandlung bestehender Rechte ist ziemlich eingehend behandelt. Es soll ein Aufgebotsverfahren eingeleitet werden; die nicht angemeldeten Rechte erlöschen in 10 Jahren. Das Anerkennungsverfahren wird teils von Amts wegen, teils auf Antrag eingeleitet; der Berechtigte hat die Unterlagen, auf Grund deren das Recht in Anspruch genommen wird, beizubringen, die Behörde den Umfang der tatsächlich ausgeübten Wasserbenutzung zu erörtern. Der Antrag auf Anerkennung des Rechts ist unter Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Widersprüche öffentlich bekannt zu machen und darauf nach Abziehung eines Verhandlungstermins mit den Widersprechenden die Berechtigung von der Behörde anzuerkennen, wenn sie nachgewiesen oder 10 Jahre ununterbrochen ohne Widerspruch oder gegen Widerspruch geschützt ausgeübt worden ist. Nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift soll das Wasser öffentlicher Flüsse, ohne daß es einer besonderen Verleihung oder Konzession bedarf, und im allgemeinen trotz entgegenstehender Sonderrechte in jeder Woche 24 Stunden lang zur Wiesenbewässerung benutzt werden dürfen; auf Antrag kann hier die Behörde bei Widerstreit der Bedürfnisse eine Regulierung eintreten lassen. Zur Instandhaltung der Wasserläufe sollen verpflichtet sein: die Berichtigungsgenossenschaften, die Inhaber besonderer Wasserbenutzungsanlagen, eventuell die Grundstücksbesitzer. Zu umfassenderen Instandhaltungsarbeiten kann die Begründung einer Genossenschaft beantragt werden. Zu eigenmächtigen Aenderungen an Wasserläufen, zur Anlegung oder Veränderung von Dammanlagen oder ähnlichen, als Stauwerke wirkenden Vorrichtungen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes ist die Genehmigung der Behörde erforderlich. — Die Ausführung des Gesetzes ist im allgemeinen den Verwaltungsbehörden, in erster Instanz also den Gerichtsämtern, in zweiter den Kreisdirektionen übertragen; Streitfälle sollen im Administrativjustizverfahren entschieden werden. Eingehende Vorschriften waren über die Berichtigung von Wasserläufen vorgegeben; sie schließen sich im wesentlichen an das Gesetz vom 15. August 1855 an.

Im Juli 1857 erklärte sich auch das Justizministerium bereit, an der weiteren kommissarischen Beratung des Entwurfs teilzunehmen. Zu dieser Beratung ist es aber nicht gekommen. Wenn man die großen gesetzgeberischen Arbeiten der damaligen Zeit in Betracht zieht, dürfte dies auch nicht sonderlich überraschen.

Von diesen Gesetzen enthielten das Gewerbegesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch wichtige wasserrechtliche Vorschriften.

Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 nahm einmal in das Verzeichnis der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen (§ 22, dem § 16 der Deutschen Gewerbeordnung entsprechend) eine Anzahl von Anlagen auf, mit deren Betriebe eine Wasserverunreinigung verbunden zu sein pflegt — Zuckersiedereien, Färbereien, Zeugdruckereien, Papiertabfiken, Flachs- und Hanfröstanstalten —, während die Reichsgewerbeordnung auf dem Standpunkte steht, daß gegen die Wasserverunreinigung nicht auf dem in §§ 17 flg. der Gewerbeord-

nung angegebenen Wege, sondern durch allgemein-polizeiliche Maßregeln anzukämpfen sei. Außerdem wurde in § 35 bestimmt, daß Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkraften zur ersten Anlage und zu jeder, das Maß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Behörde bedürfen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelte wasserrechtliche Fragen in den §§ 281 bis 283 (Eigentumsverwerb an angespültem Lande und der Inseln, verlassenes Flussbett), 354 bis 356 (Recht der Vorflut), 359 (Wassergräben und Wasserrinnen dürfen dem Nachbargrundstücke keinen Schaden bringen, Düngergruben und Viehställe auf Brunnen keinen nachteiligen Einfluß ausüben), 360 (Anlegung von Gräben an der nachbarlichen Grenze), 555 (Dienstbarkeit der Wasserleitung). Bei den §§ 281 bis 283 verdient die Begründung besondere Hervorhebung. Hiernach wollte man mit dem Ausdrucke „Flüsse, deren Bett nicht im Privateigentum ist“ die öffentlichen Flüsse bezeichnen. Man ging zwar davon aus, daß die Frage der Einteilung der Flüsse in öffentliche und private dem öffentlichen Rechte angehöre und deshalb nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche zu regeln sei, daß dieses aber das zivilrechtliche Verhältnis der *insula in flumine nata* und des *alveus derelictus* bei den Flüssen, die ein künftiges Wassergesetz als öffentlich bezeichnen würde, deren Betten also nicht im Privateigentum ständen, zu ordnen habe. Die Frage, welche Flüsse in Sachen öffentlich seien, ist deshalb in diesen Bestimmungen nicht entschieden, während der frühere, Helldische Entwurf die Elbe, die Mulden und die weiße Elster als öffentlich bezeichnet hatte.

In § 3 Ziffer 50 der Publikationsverordnung war ausdrücklich bestimmt, daß neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Wasserrecht in Kraft bleibe, soweit in §§ 281 bis 283, 354 bis 356 nicht etwas anderes bestimmt sei.

Unterm 9. Februar 1864 wurden verschiedene Vorschriften über das Verfahren bei Wasserlaufsberichtigungen gesetzlich abgeändert.

Eine weitere Vervollständigung des geschriebenen sächsischen Wasserrechts gab das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 in Abschnitt IX unter Anlehnung an die Wasser-Gesetzesentwürfe von 1845 und 1857.

Das Gesetz über die Gültigkeit von Lokalbauordnungen vom 11. Juni 1868 enthielt eine weitere wichtige wasserrechtliche Vorschrift, indem es nach § 20 in den nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Ortsbauordnungen auch die Abtretung von Grundeigentum oder die Duldung von dinglichen Dienstbarkeiten zur Herstellung von Schleusen und Wasserleitungen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes gestattete. Diese Bestimmung ist später in das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 § 67 unter e aufgenommen worden.

Unterm 15. Oktober 1868 wurde ferner das Fischereigesetz erlassen; Nachträge dazu enthält das Gesetz vom 16. Juli 1874.

Einem Antrage des Abgeordneten Barth-Stenn vom 9. Oktober 1869 endlich verbandte das Gesetz über Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 seine Entstehung. Das Gesetz war trotz des nur erwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1868 nötig, weil Ortsbauordnungen nur für den Bezirk des Ortes gültig sind, übrigens auch nicht für alle Gemeinden bestehen. Das Gesetz ist nach § 94 des Allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 in Ansehung der Zulässigkeit der Enteignung und deren Feststellung sowie der Zuständigkeit für das Verfahren in Kraft geblieben.

Durch diese Einzelgesetze erachteten aber weder die Staatsregierung noch die Stände die Wünsche nach umfassender Regelung des Wasserrechts für erledigt. So wurde in der, das Berggesetz betreffenden Ständischen Schrift vom 27. Mai 1868 die Vorlegung eines Wassergesetzesentwurfs wieder angeregt, und

bei Gelegenheit der Beratung des Fischereigesetzes gab die Regierung in der Deputation der zweiten Kammer die Erklärung ab, mit der Vorlegung des Fischereigesetzes habe man nicht beabsichtigt, eine gesetzliche Regelung des Wasserbenutzungsrechts hinaus-zuziehen. „Die Verzögerung der Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer habe ihren Grund vielmehr in dem Kampfe um die verschiedene Benutzung des Wassers zwischen Industrie und Landwirtschaft. Auch habe die Hoffnung eingewirkt, daß mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse im Lande und namentlich mit Hilfe der Dampfkraft der Grad der Wertschätzung der mechanischen Wasserkraft eine Mäßigung erfahren und der Kampf an der alten Schärfe verlieren werde.“

Am 5. Oktober 1874 interpellierte der Abgeordnete Schreck die Staatsregierung, wie weit die Vorarbeiten für das Wasserrecht fortgeschritten seien und wann die Staatsregierung der Städteversammlung den Entwurf vorzulegen gedanke. Staatsminister von Kostitz-Wallwitz erwiderte hierauf, die Vorarbeiten seien so weit gediehen, daß in einigen Monaten eine Vernehmung mit den anderen Ministerien eintreten und der Entwurf voraussichtlich dem nächsten Landtage vorgelegt werden könne.

Unterm 15. Oktober 1875, nachdem verschiedene Papierfabrikanten mit einer Petition um Vorlegung eines Wassergesetzes eingekommen waren, nahm der Abgeordnete Stauf diese Interpellation wieder auf. Aber inzwischen hatte die Sache eine andere Gestalt angenommen. Die Rückfichten auf das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch drängten, wie auch vom Regierungstische erklärt wurde, zum Abwarten. Die Vorkommission für die Aufstellung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte im Jahre 1874 in ihrem, dem Bundesrat erstatteten Berichte der sorgfältigsten Erwägung anheimgegeben, ob nicht die privatrechtlichen Grundprinzipien des Wasserrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien, und der Bundesrat hatte sich damit einverstanden erklärt.

Die Verhandlungen des Landtags spitzten sich insolge dessen wesentlich auf die Wasserunreinigungsfrage zu. Hierüber wurden von der Staatsregierung die Technische Deputation, das Landesmedizinalkollegium, die Chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und die Verwaltungsbehörden gehört und auf Grund der Ergebnisse der eingeleiteten Erörterungen verschiedene Verordnungen, insbesondere die vom 19. Dezember 1885 erlassen.

Als dann im Jahre 1887 der Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (erste Lesung) veröffentlicht wurde, ergab sich, daß die mit dessen Bearbeitung beauftragte Kommission von einer, bei der zweiten Lesung des Entwurfs wieder fallen gelassenen Bestimmung abgesehen, wasserrechtliche Vorschriften nicht aufgenommen hatte. Als Grund hierfür war angegeben, daß die Rechtsverhältnisse der fließenden Gewässer eine mehr als örtliche Bedeutung nicht hätten und deshalb nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden könnten. Die Stichhaltigkeit dieser Gründe wurde von verschiedenen Seiten bestritten. Besonders die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft erhob Widerspruch gegen den Standpunkt der Kommission. Sie ließ zu praktischer Rechtfertigung ihrer Auffassung einen Entwurf über ein allgemeines deutsches Wassergesetz ausarbeiten.

Ueber diesen Entwurf hat sich auch der sächsische Landeskulturrat auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Justizrats Opitz, das durch seine Bezugnahme auf sächsische Verhältnisse von besonderem Werte ist, im ganzen beifällig ausgesprochen. (31. Gesamtsitzung vom 6. November 1893.)

Auf dem Landtage von 1893/94 stellte der Abgeordnete Opitz unterm 2. März 1894 den Antrag: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn tunlich schon dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Ansehung des Wassers, jedoch mit Aus-

Schluß des Fischereirechts sowie der Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei, im Sinne der Wassergesetzgebungen der neueren Zeit geregelt werden, unerwartet der Vorlegung eines solchen Entwurfs aber, soweit hierzu die vorhandenen sachmännischen Kräfte ausreichen, eine Untersuchung der Flußläufe des Landes zu dem Zwecke vornehmen zu lassen, um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um einestheils den schädlichen Einwirkungen von Hochfluten entgegenzutreten, andernteils die Flußläufe in erhöhtem Maße volkswirtschaftlich nutzbar zu machen."

Da die Regierung erklärt hatte, daß die in dem Antrage Dpitz' erbetenen Untersuchungen der Flußläufe bereits seit dem Jahre 1892 im Gange seien und fortgesetzt würden, beschränkte sich die zweite Kammer in der Sitzung vom 13. März 1894 darauf, dem ersten Teile des Dpitz'schen Antrags Folge zu geben. In der ersten Kammer kam dieser Gegenstand nicht mehr zur Verhandlung.

Daraufhin ist zunächst vom Ministerium des Innern der Entwurf eines Wassergesetzes aufgestellt und im Jahre 1899 als „vorläufiger“ Entwurf den Ministern der Justiz und der Finanzen zur Aeußerung mitgeteilt, verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen, sowie den Vertretungen der beteiligten Berufsstände (Landeskulturrat, Handels- und Gewerbekammer, Ingenieur- und Architektenverein usw.) zur Aussprache zugefertigt sowie auch durch Veröffentlichung der allgemeinen Beurteilung unterstellt worden. Auf Grund der über jenen Entwurf eingegangenen zahlreichen Gutachten und Meinungsäußerungen ist er sodann in den Jahren 1903 und 1904 im Schoße der Staatsregierung eingehend beraten und überarbeitet worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten bildet die gegenwärtige Gesetzesvorlage.

### Außer-sächsische Gesetzgebung.

In einer größeren Anzahl deutscher Staaten ist das Wasserrecht durch eingehende Gesetze geregelt worden. Es sind insbesondere anzuführen:

#### Preußen:

- Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843,
- Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879,
- Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883.

#### Bayern:

- I. Gesetz über die Benutzung des Wassers,
- II. Gesetz über Ent- und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur,
- III. Gesetz über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Diese drei Gesetze sind unterm 28. Mai 1852 ergangen. Im Jahre 1903 ist dem bayrischen Landtage der Entwurf eines neuen einheitlichen Wassergesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Weimar: Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, vom 16. Februar 1854 (Nachtrag vom 21. Mai 1872).

Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 26. Januar 1858, im wesentlichen dem weimari'schen nachgebildet.

Gotha: Gesetz über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 12. April 1859.

Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 7. Februar 1868 (Nachtrag vom 1. Oktober 1869.)

Sachsen-Altenburg: Gesetz über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers, vom 18. Oktober 1865 (Nachtrag vom 25. April 1868.)

Sachsen-Weimar-Eisenach: Wasserordnung vom 20. November 1868.

Neuj. L.: Gesetz, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 6. April 1872.

Sachsen-Meiningen: Gesetz, betreffend die Behandlung und Benutzung der Gewässer, vom 6. Mai 1872.

Braunschweig: Wassergesetz vom 20. Juni 1876.

#### Hessen:

Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teiles der Bahn betreffend, vom 14. Juni 1887, Gesetz über die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1899.

Elßaß-Lothringen: Gesetz, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891.

Baden: Wassergesetz vom 26. Juni 1899, Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899, Wasserpolizeiordnung vom 8. Dezember 1899, Verordnung, das öffentliche Wasserversorgungsweisen betreffend, vom 8. Dezember 1899.

Württemberg: Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 nebst Vollzugsverordnung vom 16. November 1901. Dieses Gesetz behandelt im wesentlichen die Benutzung der öffentlichen Gewässer. Außerdem ist den Ständen unterm 25. Januar 1898 und sodann anderweit unterm 12. März 1900 der Entwurf eines Flußbaugesetzes vorgelegt worden (im folgenden mit I und II bezeichnet.)

Hierneben ist die österreichische Wassergesetzgebung noch besonders zu erwähnen. Die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen enthält das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869; in den einzelnen Ländern sind im Anschluß an dieses Reichsgesetz ziemlich gleichlautende, die Bestimmungen des Reichsgesetzes mitenthaltende Sondergesetze erlassen worden; das böhmische ist unterm 28. August 1870 ergangen.

In Preußen wurde Anfang 1894 ein Wassergesetzesentwurf mit eingehender Begründung veröffentlicht. Dieser hat von seiten der beteiligten Behörden und der zahlreichen, an der Regelung des Wasserrechts beteiligten Erwerbsgruppen der Bevölkerung, sowie auch der Rechtswissenschaft eine sehr eingehende Beurteilung erfahren. Die Gutachten sind aber so verschieden und zum Teil so widersprechend ausgefallen, daß vermutlich deshalb das Gesetzgebungswerk wieder in Stillstand geraten ist.

Auch die sächsische Staatsregierung stand bezüglich des vom Ministerium des Innern aufgestellten, im Jahre 1899 veröffentlichten Entwurfs eines allgemeinen Wassergesetzes einer sehr verschiedenartigen Beurteilung und in manchen Punkten den widersprechendsten Meinungen gegenüber. Sie mußte aber bei der eigenartigen Natur dieser gesetzgeberischen Aufgabe und den großen Schwierigkeiten ihrer Behandlung von vornherein darauf verzichten, eine alle Interessententeile befriedigende Lösung zu finden. Sie hat zwar bei der Umarbeitung des Entwurfs den darüber eingegangenen Gutachten und dazu geäußerten Wünschen in möglichst weitgehendem Maße Rechnung zu tragen gesucht, sie hat aber auch trotz abweichender Meinungen an den von ihr nach reiflichster Erwägung als richtig, gerecht und zweckmäßig erkannten wesentlichen Grundlagen des früheren Entwurfs festhalten müssen und vermag auch heute der Ständeversammlung die dringend notwendige gesetzliche Regelung dieses wichtigen Rechtsstoffes nur nach den nachstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten vorzuschlagen.

### Umfang der Aufgaben des Entwurfs.

Der vorliegende Entwurf sucht eine möglichst erschöpfende Ordnung des gesamten Wasserrechts zu schaffen. Zu diesem Zwecke sind auch die privatrechtlichen, bisher im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen mitaufgenommen worden. Hierzu war besondere Veranlassung dadurch gegeben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich sich von allen wasserrechtlichen Fragen gänzlich fern-

gehalten, deren Regelung vielmehr durchaus der Landesgesetzgebung überlassen hat (Artikel 65 des Einführungsgesetzes). Es könnte aber wohl kaum erwünscht sein, wenn neben einem besonderen Wassergerichte die in dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche zerstreut enthaltenen privatwasserrechtlichen Vorschriften in Geltung blieben. Abgesehen von diesem mehr äußerlichen Gesichtspunkte erschien die Aufnahme des Privatwasserrechts auch deshalb angezeigt, um die Grenzbeziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Rechte auf diesem Gebiete genauer und übersichtlicher zu ordnen.

Dagegen ist entsprechend den Beschlüssen der zweiten Kammer das Recht der Fischerei, das in den Gesetzen vom 15. Oktober 1868 und vom 16. Juli 1874 geordnet worden ist, abgesehen von einer später zu erwähnenden Bestimmung, in dem Entwurfe unberücksichtigt geblieben. Soweit sich künftig ein Bedürfnis zu dessen Abänderung herausstellen sollte, würde solche einem besonderen Gesetze vorzubehalten sein. Die nach den erwähnten Beschlüssen der zweiten Kammer weiter auszuschließenden Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt und Fißerei haben erst in den Verordnungen vom 8. und 9. Januar 1894 (G. u. V.-Bl. S. 3 flg., 24 flg.) eine ausführliche Behandlung gefunden; ihre Regelung bleibt wohl auch in Zukunft besser dem Verordnungswege vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

### Kleinere Mitteilungen.

#### Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mittelrißen im Kreise Sieg.
2. Drainagegenossenschaft zu Dombrowka im Kreise Fost-Gleiwitz.

## Allgemeines.

### Briefkästen.

Klein in A.: Nach der neuen, sechsten Auflage von Meyer's Großem Konversations-Lexikon, Band 15, versteht man unter „Photochie“ (griech.) die Eigenschaft mancher Stoffe, Licht gewissermaßen zurückzuhalten, so daß sie, im Dunkeln auf eine photographische Platte gelegt, diese schwärzen, wie wenn sie leuchtend (phosphoreszierend) wären. Besonders auffallend photochisch ist Holz, das nach Belichtung durch Sonnenlicht auf der photographischen Platte einen Abdruck erzeugt, an dem man deutlich die Maserung erkennt. Noch besser wirkt braungelbes Packpapier. Starke Erwärmung vernichtet die Wirkung. Sehr dünne Metall-, Glas- oder Glimmerblättchen lassen die Wirkung nicht durch, wohl aber Gelatinesolie, wobei aber deren Farbe von Einfluß ist. Sehr kräftig photochisch wirkt im Gegensatz zu andern Metallen Zink, wenn es mit Glycerin abgerieben und dann berührt wird.

Nr. 195.: „Pillendreher“ heißt eine Gruppe der Blatthornkäfer (*Lamellicornia*); sie drehen aus Mist Kugeln (Pillen), die sie in die Erde vergraben und dort verzehren. In 0,1 m tiefen Höhlen formen sie birnförmige Brutkugeln aus Mist, in deren Spitze sie ein Ei legen. Die Larve nährt sich von der Kugel, ohne die Oberflächenschicht zu verzehren. Der heilige Pillenkäfer, 2,5—3 cm lang, schwarz, an Kopf, Thorax und Beinen schwarz gefranst, auf den Flügeldecken mit schwachen Längsrippen, lebt in Südeuropa und Nordafrika. Die Larve ist dem Engerling ähnlich, auf dem Rücken grau gefleckt und entwickelt sich in mehreren Monaten. Der Käfer erscheint im nächsten Jahr. Näheres vergleiche den seeben erschienenen 15. Band vom „Großen Meyer“, dem vorstehende Angaben entnommen sind.



## Wasserabfluß der Bever- und Lingesetal Sperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 6. bis 12. Januar 1907.

Jan.	Bevertalsperre.					Lingesetal Sperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Zufluß in Kaufm. cbm	Nugwasserabgabe u. verdamft in Kaufm. cbm	Sperren-Abluß täglich in Kaufm. cbm	Sperren-Zufluß täglich in Kaufm. cbm	Nieder-schläge in Kaufm. mm	Sperren-Zufluß rund in Kaufm. cbm	Nugwasserabgabe u. verdamft in Kaufm. cbm	Sperren-Abluß täglich in Kaufm. cbm	Sperren-Zufluß täglich in Kaufm. cbm	Nieder-schläge in Kaufm. mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstund. am Tage in Kaufm. Sektit.	Ausgleich des Beckens in Kaufm. Sektit.	
6.	2180	—	265000	185000	6,5	1735	—	6200	46200	7,6	13950	—	
7.	2090	—	143000	53000	—	1765	—	6200	36200	0,3	12800	—	
8.	2100	—	143000	153000	2,0	1805	—	6200	46200	2,4	16500	—	
9.	2130	—	143000	173000	—	1850	—	6200	51200	0,5	18300	—	
10.	2150	—	143000	163000	—	1895	—	6200	51200	—	15800	—	
11.	2170	—	143000	163000	6,8	1940	—	7000	52000	8,2	17500	—	
12.	2210	—	143000	183000	—	1995	—	7000	62000	0,6	24050	—	
			1123000	1073000	15,3			45000	345000	19,6		6950	278000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 15,3 mm = 342720 cbm.

b. Lingesetal Sperre 19,6 mm = 180320 cbm.